

BGer 8C_226/2025 vom 3. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_226_2025

FR: TF 8C_226/2025 du 3 juin 2025

IT: TF 8C_226/2025 del 3 giugno 2025

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_226/2025

Urteil vom 3. Juni 2025

IV. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Viscione, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Stadt Zürich, vertreten durch das Sozialdepartement, Departementssekretariat,
Verwaltungszentrum Werd, Werdstrasse 75, 8004 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 3.
März 2025 (VB.2025.00141).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 2. April 2025 (Poststempel) gegen die Nichteintretensverfügung
des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 3. März 2025,

in die Verfügung vom 5. Mai 2025, mit welcher das im Anschluss an die
Kostenvorschussverfügung vom 16. April 2025 gestellte Gesuch um unentgeltliche
Rechtspflege abgewiesen und A._____ zur Bezahlung des Kostenvorschusses innert
einer nicht verlängerbaren Nachfrist bis zum 26. Mai 2025 verpflichtet wurde, ansonsten
auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in die weiteren Verfahrensakten,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,
dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108
Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und der Beschwerdeführer nach
Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem
Bezirksrat Zürich schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 3. Juni 2025

Im Namen der IV. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Viscione

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.